

Kaderbildung und Nominierungskriterien für den Förderkader des SV Südwestfalen 2020

1. Mit der Südwestfalen-Förderkader nomination legt der Schwimmverband Südwestfalen e.V. (SV-SW) den Kreis der Schwimmer/innen fest, die in die zentrale Fördermaßnahme des SV-SW eingebunden werden sollen und wollen. Es werden nur Sportler berufen, die nicht einem höherwertigen Kader (NRW (sämtliche Förderkader sowie Landes- und Bezirkskader) oder DSV-Kader) angehören, aber förderungswürdig sind.
2. Ohne abgestimmte Teilnahme an den zentralen Fördermaßnahmen des SV-SW und den daraus resultierenden Verpflichtungen wird ein Kaderstatus nicht vergeben bzw. er wird aufgehoben.
3. Für eine SV-SW-Förderkader nomination werden nur Sportler eines dem SV-SW angehörenden Vereins berücksichtigt. Des Weiteren müssen diese Schwimmer/innen einem der LLSTP Dortmund oder Bochum zugeordnet sein und auch an den dortigen Maßnahmen regelmäßig teilnehmen. Ist der Sportler noch keinem Stützpunkt zugeordnet, erfolgt dies in Absprache mit allen Beteiligten. (Sportler / Verein / Verband / Stützpunkt)
4. In den SV-SW Förderkader berufen werden
 - Alter: weiblich Jahrgang 09-10, männlich Jahrgang 08-09
 - Mindestens 5 Punkte nach der Rudolphtabelle 2019 in olympischer Disziplin (ausgenommen 50m Strecken aller Schwimmarten) 25m/50m Bahn
 - Die Berechnung der Punkte erfolgt entsprechend dem Alter am 31.12.2019
 - Teilnahme am Sichtungslerngang SV-SW 21.+22.09.2019
 - Im besonderen Interesse des SV-SW kann im Ausnahmefall eine Berufung vorgenommen werden.
 - Ohne fristgerechte Vorlage aller durch den Sportler und seinem verantwortlichen Trainer einzubringenden Unterlagen/Erklärungen (Einwilligungserklärung, Anti-Doping Vereinbarung) erfolgt keine Nominierung.
5. Die Gesamtkadergröße ist auf maximal 30 Sportler/Innen festgelegt.
6. Aus der Erfüllung der SV-SW-Förderkader-Kriterien ist kein Nominierungsanspruch für eine Berufung in übergeordnete Förderkader-Kader abzuleiten. Des Weiteren ergibt die Berufung in den SV-SW Förderkader keinen Anspruch auf eine finanzielle oder sonstige Förderung.
7. Der Zeitraum der Förderkaderzugehörigkeit beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2020.
8. Die Berufung und der Verbleib im SV-SW-Förderkader sind mit der Pflicht-Teilnahme an festgelegten zentralen SV-SW-Maßnahmen verbunden. Folgen fehlender Teilnahmen sind auszusprechende Ordnungsgebühren von 200,00 Euro je Termin. Im Wiederholungsfall führt dies zum Ausschluss aus dem SV-SW Förderkader. Besondere Umstände können zum sofortigen Ausschluss aus dem SV-SW-Förderkader führen. (Insbesondere: Nichtteilnahme, wiederholte Aufforderung, Tolerieren von Dopingpraktiken, Verweigerung von Dopingkontrollen, verbands- oder teamschädigendes Verhalten, Kommunikationsstörungen, unsportliche/leistungsmindernde Verhaltensweisen, etc.)

9. Die Zugehörigkeit zum SV-SW Förderkader ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Die konkret möglichen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den generellen Vorgaben der verbandsspezifischen Regelungen.
10. Weitere Regelungen und Absprachen (Zielwettkämpfe, Leistungsziele, SV-SW-Einsätze, zentrale SV-SW-Lehrgangsmaßnahmen, Teamtreffen, SV-SW-Stützpunkttraining, individuelle Trainingspläne (ITP), Rahmentrainingspläne (RTP), Dopingkontrollen, etc.) erfolgen gesondert.
11. Die SV-SW-Förderkader Nominierungen erfolgen durch den SV-SW Fachwart Schwimmen auf der Grundlage der verabschiedeten Kaderrichtlinien in Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern Kaderwesen.

Dortmund 01.01.2019

SB Kaderwesen

Kati Hämmerich

Fänkenstraße 2
45549 Sprockhövel

Tel.: 0173/8833138



Geschäftsstelle Schwimm-Verband Südwestfalen e.V.

geschaefsstelle@sv-suedwestfalen.de

www.sv-suedwestfalen.de

Kronprinzenstr. 140
44135 Dortmund
Öffnungszeiten: Di/Fr 8:30-12:30 Mi 9:00-12:30

Tel.: 0231 1 85 96 60
Fax: 0231 1 85 96 42